

Kundmachung.

Die hohe Landesstelle hat mit Dekret vom 5. Oktober 1825, Nr. 17355, Lit. G, hinsichtlich der terminweisen Nachbesetzung der Gericht Hörenbergschlößl-Schlößlbergschlößl Pflasterkapitalien zu genehmigen geruht, daß jene Gläubiger vorzugsweise befriedigt werden, die sich zu den größten Kapitalisten Nachlassern erklären, und daß die Gläubiger zu dieser Nachlasserklä rung von Jahr zu Jahr immer einer präemptorischen Frist, welche gemäß Dekret des löbl. k. k. Landgerichts Telfs vom 16. v. W. bis zum 1. November d. J. ausläuft, aufgefordert werden sollen.

Diese Nachlasserklä rungen werden nun von heute an bis 1. November von dem Gerichtsschreiber Simon Eisler in den gewöhnlichen Amtsstunden vorläufig zu Protokoll genommen werden.

Am 14. November wird die wirkliche Absteigerung in der Kammer des löbl. k. k. Landgerichts Telfs vorgenommen, und um 8 Uhr Vormittag damit angefangen, und Schluß 12 Uhr geschlossen werden.

Die kapitalistische Nachzahlungsumme beläuft sich auf 7000 fl., und wird im Widmetz 1829 rückbezahlt werden. Hievon werden sämtliche Gerichtsgläubiger zu ihrem Willen und Benehmen hiemit verständigt. Braunkirch, den 26. September 1828. Schuldenzinsungs-Kommission des k. k. Landgerichts Telfs.

Eisler, Gerichtsschreiber und Kommissär.
Johann Martin Dinnl, Kommissär.
Anton Kirchmayr, Kommissär.

Versteigerungs-Edikt.

1. Auf Ansuchen des Hrn. Dr. Widmann, Vertreters der Frau Wittwe Telfs, werden nachbenannte Realitäten der Johann Konstanzischen und Theres Bescheiderschen Descendenz zu Montan im Exekutionswege öffentlich feilgeboten, als:

A. Kat. Nr. 239. Eine Behausung, im Dorfe Montan gelegen, mit Nr. 47 bezeichnet, nebst Zu- und Zubehören, und einem Krautgarten von 24 Klafter.

B. Ein Grund von 926 Klafter, in Acker- und Weinbau, auch Wiesfeld bestehend, und mit Obstbäumen besetzt.

C. Ein oder Weidrain von 688 Klafter, wovon dermalen 365 Klafter mit Weinreben besetzt sind.

D. Zwei ober der Behausung liegende Weinleiten, nebst etwas Wiesfeld von 950 Klafter.

E. Ein darüber befindlicher Acker mit einigen Reben besetzt, der kleine Acker genannt, von 1003 Klafter.

F. Mehr ein Ackerfeld, der große Acker genannt, mit einigen darunter sich befindlichen Bergleiten, und einem öden Rain von 1605 Klafter.

Alle diese Realitäten liegen beisammen, und gränzen 1. und 2. an die Gemeinde, 3. und 4. an den gemeinen Weg, 5. auf diese Effekten haben folgende Beschwerten, als: Gemüthung der daigen Gerichtsinsabung im Gelde 36 kr. 2 B., Weigen 1 1/2 Megen, Roggen 3 Megen, Auf- und Abzug 1 Pfund Pfeffer oder 1 fl. 12 kr. im Gelde, nebst Brief- und Siegelgelder. Der Gemeinde Montan 1/3 Megen sogenanntes Zeltenfer, auch 6 kr. im Gelde.

Dem Pfarrwidmann zu Montan Roggen 1/6 Megen, Most 3 Eimer. 17 1/4 Maß, auch nasen und trockenen Zehent.

G. Kat. Nr. 257. Einen Gemeindefeiler zu Kadtsch von 16000 B. Kistler, gränzt 1. an Hälsonberg, 2. an Hrn. Dr. v. Nizzoli, 3. an einen Weg, und 4. an Mathias Schwaib.

H. Kat. Nr. 258. Eine andere Bewaldung zu Kadtsch von 8000 Kistler, gränzt 1. an den Hälsonberg, 2. an Oswald Moforno, 3. an den Weg, und 4. an Hrn. Pfarrer Bonelli.

I. Ein Stück Erdreich Wiesmohnd und Weinbau in der Niegel Bach, der Wokananger genannt, Kat. Nr. 379, von 2600 Klafter, gränzt 1. und 4. an den gemeinen Weg, 2. an den Niegel Bach, 3. an ein Wiesfeld der Gerichtsinsabung, gibt in das k. k. Meuzant Wogen 5 Eimer 3/8 Maß Most, und 6 kr. Niekognitionszins, reicht bloß den nasen Zehent.

Alle diese Effekten zusammen im gerichtlichen Zwangspreise per 4030 fl. R. B.

K. Kat. Nr. 311. Ein Stück Erdreich Acker- und Weinbau in der Niegel Bach liegend, von 610 Klafter, gränzt 1. an Andra Sprechershauser, 2. Simon Wechscher, 3. an Hrn. Andra Venerli, und 4. an einen Niegelweg, ist Integren, reicht hingegen an die Gerichtsinsabung den nasen, und Hrn. v. Nizzoli den trockenen Zehent, per 325 fl. R. B.

Widmannisse.

1. Wird unter dem Auktionspreise kein Darboth angenommen.

2. Geht Wag und Gefahr vom Tage der Versteigerung an den Käufer über.

3. Hat Käufer alle Beschwerten, Steuern und Wausungen, ohne Rücksicht der Entstehungszeit oder Art, wie selbe nach Martini d. J. verfallen oder ausgeschrieben und beigegeben werden, unabhuglich zu übernehmen.

4. Ist der Kaufschilling von Martini d. J. zu 5 Prozent vermindert, und sind hieran an die Exekutionsbehörden über Abzug des Erlaßes vom Diebstahl und der Pfandschleiher der Rest von 2000 fl. R. B. nebst Anhang bei der Kaufserrichtung bar zu erlegen.

5. Werden auf den Verbeest Schulden überbunden.

6. Muß Käufer sich über den hinlanglichen Vermögensbesitz anweisen, und um den Kaufschilling Diskontanten stellen.

7. Ist der Kaufvertrag acht Tage nach der Versteigerung zu entrichten.

8. Hat Käufer alle auf diese Versteigerung und die Kaufserrichtung bezughabende Kosten nebst dem Landesmum etc. sonderbar zu bezahlen.

9. Die Veräußerung geschieht ohne Gewährleistung für Größe und Grange.

Die erste diesfällige Versteigerung wird am 24. Oktober, die zweite am 24. November, und die dritte am 23. Dezember d. J. jedesmal mit Anrufsanfang 3 Uhr Nachmittags in daiger Gerichtskammer abgehalten werden. Landgericht Neumarkt, den 24. September 1828.

Wagner, Auktionsverwalter.

Konvokations-Edikt.

1. Anton Scheyring und dessen Sohn Johann Scheyring von Telfs, welche sich vor 30 Jahren bei den k. k. Feldjagern ausweisen ließen, und seit dieser Zeit eines unbekannteren Aufenthalts sind, werden zu Aufsuchen des Alexander Plattner, Schwiegerohns des Anton Scheyring, und dessen Gattin Agnes Scheyring von Telfs, aufgefodert, sich binnen Sechswochent innerhalb persönlich zu stellen, oder das untermittelte Landgericht auf andere Art in die Kenntniß des Lebend zu setzen, widrigenfalls zur Todes-Erklrung geskritten, und das hierorts von ihnen besitzende Vermögen den sich hiezu legitimirenden Erben eingeworret werden würde.

K. K. Landgericht Telfs, den 2. Oktober 1828.
v. Werstl, Landrichter.

Todes-Erklrung.

Nachdem Johann Heider, Balerohn von Vormeswald, auf die diesgerichtliche Vorladung vom 30. Mai 1827 weder erschienen ist, noch das Gericht auf irgend eine andere Art in Kenntniß seines Lebend gesetzt hat, wird der Johann Heider hiemit als bürgerlich todt erklrt. Landgericht Sarnthal, den 2. Oktober 1828.

Seh. Kiechl, Landrichter.

Todes-Erklrung.

Nachdem der durch diesfällige Vorladung vom 30. Mai 1827 aufgeforderte Thomas Reiterer, Voglerohn, binnen der sechswochent Jahresfrist weder erschienen ist, noch eine Anzeige über sein Leben anher erstattet hat, so wird genannter Thomas Reiterer als todt erklrt, und sein Vermögen den gesetzlichen Erben eingeräumt. Sarnthal, den 2. Oktober 1828.

Seh. Kiechl, Landrichter.

Todes-Erklrung.

Nachdem der durch diesfällige Vorladung vom 30. Mai 1827 aufgeforderte Thomas Reiterer, Voglerohn, binnen der sechswochent Jahresfrist weder erschienen ist, noch eine Anzeige über sein Leben anher erstattet hat, so wird genannter Thomas Reiterer als todt erklrt, und sein Vermögen den gesetzlichen Erben eingeräumt. Sarnthal, den 2. Oktober 1828.

Seh. Kiechl, Landrichter.

Widmannisse.

1. Da die mittelst der diesgerichtlichen Edikte vom 29. Juli v. J. binnen Jahresfrist vorgeladenen Peter Karg von Schlen, Franz Anton Bernhart von Simlitzschwand, und Johann Georg Zoskler von Dreyenan, sämmtlich aus der diesgerichtlichen Gemeinde Sulzberg, weder erschienen sind, noch von ihnen etwas in Erfahrung gebracht werden konnte, so werden dieselben hiemit auf neuerliches Ansuchen todt erklrt. Weggen, den 27. Sept. 1828.

K. K. Land- und Kriminal-Gericht.

Waldner, Landrichter.

2. Vom k. k. Land- und Kriminal-Gerichte Feldkirch wird durch gegenwrtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht.

Es sey von den Gerichten in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Tirol und Vorarlberg befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Johann Wadmann, Wauers aus Semwie der Gemeinde Zwischensasser, gewilliget werden.